

Der *Südamerikanische Kriegsverhütungspakt* vom 30. Oktober 1933 <sup>1)</sup> ist am 27. Juli 1936 von *Uruguay* <sup>2)</sup> und am 26. August 1936 von *Brasilien* <sup>3)</sup> ratifiziert worden. Die Beitrittsurkunde *Norwegens* ist am 17. April 1936 <sup>4)</sup>, die *Columbiens* am 22. Juni 1936 <sup>5)</sup>, die *Haitis* am 10. Juli 1936 <sup>6)</sup> und die *Guatemalas* am 11. August 1936 <sup>7)</sup> niedergelegt worden <sup>8)</sup>.

Die *panamerikanische Konvention über die Rechte und Pflichten der Staaten* vom 26. Dezember 1933 <sup>9)</sup> ist am 28. April 1936 von *Kuba* <sup>10)</sup> und am 22. Juli 1936 von *Columbien* <sup>11)</sup> ratifiziert worden.

Die *panamerikanische Konvention über die Staatsangehörigkeit der Frau* vom 26. Dezember 1933 <sup>12)</sup> ist am 17. Juli 1936 von *Guatemala* <sup>13)</sup> und am 22. Juli 1936 von *Columbien* <sup>14)</sup> ratifiziert worden.

## II. Handels- und Zahlungsabkommen

Die am 26. September 1936 anlässlich der französischen Frankenabwertung von den Regierungen *Frankreichs*, *Großbritanniens* und der *Vereinigten Staaten von Amerika* proklamierte *Währungsdeklaration* <sup>15)</sup>, der sich *Belgien*, die *Niederlande* und die *Schweiz* angeschlossen haben <sup>16)</sup>, enthält außer recht allgemein gehaltenen Versprechungen im wesentlichen nur die Zusicherung der beteiligten Regierungen, alle Störungen zu vermeiden, die sich aus der Anpassung der

sprechen, wäre es — in Anbetracht der Tatsache, daß der Vertrag keinerlei Vorschriften über eine Kündigung seiner gesamten oder einzelner Vorschriften enthält — wohl richtiger, von einer vertraglich vereinbarten Aufhebung des Art. 13 zu reden.

<sup>1)</sup> Vgl. diese Zeitschr. Bd. IV, S. 356; Bd. V, S. 158, 403, 869; Bd. VI, S. 111, 326, 601.

<sup>2)</sup> *Diario Oficial* Nr. 9002 v. 27. 8. 1936, S. 330.

<sup>3)</sup> *Diario Oficial* vom 16. 9. 1936, S. 20397.

<sup>4)</sup> *Treaty Information* 1936 Bull. 79, S. 8.

<sup>5)</sup> *Treaty Information* 1936 Bull. 81, S. 7.

<sup>6)</sup> *Treaty Information* 1936 Bull. 82, S. 6; *Le Moniteur, Journal Officiel de la République d'Haiti* v. 4. 6. 1936, S. 371.

<sup>7)</sup> *Treaty Information* 1936 Bull. 83, S. 6.

<sup>8)</sup> Eine Aufzählung der Staaten, für die der Vertrag am 11. 3. 1936 — dem Tag der Proklamierung durch den Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika — in Kraft stand (übereinstimmend mit der Aufzählung in dieser Zeitschr. Bd. VI, S. 601 Anm. 6), nebst Angabe des Datums der Niederlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden findet sich in U. S. A. *Treaty Series* Nr. 906, S. 12.

<sup>9)</sup> Vgl. diese Zeitschr. Bd. IV, S. 634, 650; Bd. V, S. 403, 869; Bd. VI, S. 601.

<sup>10)</sup> *Gaceta Oficial* Nr. 167 v. 27. 5. 1936, S. 2.

<sup>11)</sup> *Treaty Information* 1936 Bull. 83, S. 5.

<sup>12)</sup> Vgl. diese Zeitschr. Bd. IV, S. 636; Bd. V, S. 159, 869; Bd. VI, S. 326, 601.

<sup>13)</sup> *Treaty Information* 1936 Bull. 83, S. 10.

<sup>14)</sup> *Treaty Information* 1936 Bull. 83, S. 9.

<sup>15)</sup> Über den Inhalt der Deklaration sind in den drei beteiligten Staaten amtliche Erklärungen herausgegeben worden. Text der englischen Erklärung: *Times* v. 26. 9. 1936; Text der französischen Erklärung: *Temps* v. 27. 9. 1936; Text der amerikanischen Erklärung: *Press Releases* vom 26. 9. 1936, S. 267.

<sup>16)</sup> *Communiqué* der belgischen Regierung: *Temps* v. 27. 9. 1936; *New York Times* v. 27. 9. 1936, S. 37. Über den Beitritt der Niederlande und der Schweiz: *Times* v. 24. 11. 1936; *Frkf. Ztg.* vom 25. 11. 1936; *Temps* v. 30. 11. 1936.

französischen Währung an die Währungen der beiden anderen Mächte ergeben könnten. Ein festes Wertverhältnis ist jedoch zwischen den einzelnen Währungen nicht festgelegt<sup>1)</sup> und überdies ausdrücklich erklärt worden, daß bei aller Gemeinsamkeit der Ziele jede Regierung den Erfordernissen des inneren Wohlstandes ihres Landes Rechnung tragen müsse<sup>2)</sup>.

Das Bestreben der Tschechoslowakei, zwischen Staaten, die ihre Nachbarschaft und ihre historischen Beziehungen und Bindungen auf einen regen gegenseitigen Warenaustausch hinweisen, durch das Mittel von Präferenzverträgen eine besonders enge wirtschaftliche Verbindung herzustellen und auf diese Weise sogenannte regionale Wirtschaftseinheiten zu schaffen<sup>3)</sup>, hatte dazu geführt, daß zwischen der

<sup>1)</sup> Zur Erleichterung der vorgesehenen Währungs Kooperation ist durch Erklärung des amerikanischen Schatzamtes vom 12. 10. 1936 (New York Times v. 13. 10. 1936; Times v. 13. 10. 1936) eine Änderung der bisherigen amerikanischen Richtlinien für den Goldexport angekündigt worden.

<sup>2)</sup> In der Diskussion, die sich über die französisch-britisch-amerikanische Währungsdeklaration in der 2. Kommission der XVII. Völkerbundsversammlung entsponnen hat, vertrat der französische Handelsminister Bastid eine sehr optimistische Auffassung und erklärte, unter Bezugnahme auf die von Frankreich und der Schweiz bereits eingeleiteten Maßnahmen zur Einschränkung des Kontingentsystems und zur Herabsetzung der Zölle, sein Vertrauen zu einer internationalen Aktion (S. d. N. Section d'Inf. Nr. 7949 v. 5. 10. 1936, S. 3), während sich der britische Delegierte Morrison sehr viel reservierter ausdrückte und insbesondere auf die aus der verschiedenartigen Wirtschaftsstruktur der einzelnen Länder zu erwartenden Schwierigkeiten und darauf hinwies, daß bisher alle internationalen Aktionen zur Beseitigung der Handelshemmnisse gescheitert seien (S. d. N. Sect. d'Inf. Nr. 7949 v. 5. 10. 1936, S. 2). Auch die Vertreter der beiden anderen ehemaligen Goldblockländer, der Niederlande und der Schweiz, legten keinen größeren Enthusiasmus an den Tag — der schweizerische Delegierte Stucki stellte seine Ausführungen unter das Motto: aus der Not eine Tugend machen (S. d. N. Sect. d'Inf. Nr. 7955 v. 6. 10. 1936, S. 2; Nr. 7962 v. 7. 10. 1936, S. 2). Der Delegierte Belgiens warnte vor einer Unterschätzung der noch bevorstehenden Schwierigkeiten (S. d. N. Sect. d'Inf. Nr. 7957 v. 6. 10. 1936, S. 2), die von den Vertretern Rumäniens, Ungarns und der Tschechoslowakei (S. d. N. Sect. d'Inf. Nr. 7955 v. 6. 10. 1936, S. 1; Nr. 7957 v. 6. 10. 1936, S. 2; Nr. 7962 v. 7. 10. 1936, S. 1) noch besonders unterstrichen wurden.

<sup>3)</sup> Vgl. die diesbezüglichen Ausführungen des tschechoslowakischen Delegierten Veverka in der 2. Kommission der XVII. Völkerbundsversammlung: S. d. N. Sect. d'Inf. Nr. 7962 v. 7. 10. 1936, S. 2; die Empfehlungen der Konferenz von Stresa in Rapports de la Conférence de Stresa, Publ. de la S. d. N. 1932. VII. 11., sowie Ziff. 4 des *tschechoslowakisch-brasilianischen* Notenwechsels vom 22. Juli 1936, ein *provisorisches Handelsabkommen* betreffend (Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Českoslowakischen Staates 1936 Nr. 239), nach der von der Meistbegünstigung ausgenommen sein sollen jene Begünstigungen, »die von der Tschechoslowakei dem Handel der Staaten Mitteleuropas oder der Staaten des südöstlichen Europas infolge besonderer Übereinkommen bereits zuerkannt worden sind oder künftig zuerkannt werden sollten, welche Übereinkommen zwischen der Tschechoslowakei und den genannten Staaten zum Zwecke einer engeren wirtschaftlichen Zusammenarbeit bereits abgeschlossen worden sind oder künftig zum Abschlusse gelangen werden und die, wie die brasilianische Regierung gelegentlich festgestellt hat, teils den Charakter einer Zollunion und teils den Charakter von Übereinkommen zwischen Nachbarnländern haben.« Eine ähnliche Bestimmung enthält das

*Tschechoslowakei* und *Österreich* am 2. April 1936 ein *Zusatzabkommen* zu dem zwischen den beiden Staaten am 4. Mai 1921 abgeschlossenen Handelsübereinkommen <sup>1)</sup> unterzeichnet worden war <sup>2)</sup>, in dessen Artt. II—IV für eine Reihe tschechoslowakischer und österreichischer Erzeugnisse eine gegenseitige Vorzugsbehandlung im Rahmen genau festgelegter Vorzugskontingente vorgesehen war. Im Schlußprotokoll zu dem Zusatzabkommen hatte sich allerdings jeder Vertragspartner die Freiheit ausbedungen, die Anwendung der Vorzugsbehandlung ganz oder teilweise »in dem Falle aufzuheben, als diese Regelung die einschlägige heimische Produktion empfindlich stören sollte.« Außerdem war den Vertragschließenden vorbehalten geblieben, »die Auswirkung wirtschaftlicher Vereinbarungen, die einer von ihnen mit dritten Staaten abgeschlossen hat oder abschließen wird, auf den gegenseitigen wirtschaftlichen Verkehr zu überprüfen und gegebenenfalls Verhandlungen hierüber zu verlangen.«

Die auf Meistbegünstigungsverträge gestützten Proteste anderer Staaten zwangen die Vertragspartner, am 9. Juli 1936 ein *Zusatzprotokoll* zu dem Zusatzabkommen vom 2. April 1936 <sup>3)</sup> zu unterzeichnen, in dem sämtliche auf die Vorzugsbehandlung bezüglichen Bestimmungen des Zusatzabkommens und des dazu gehörigen Schlußprotokolls für nicht anwendbar erklärt wurden.

In dieser Form ist das Abkommen, das nunmehr lediglich einige Zollbindungen und eine Verpflichtung der Vertragspartner enthält, für Waren des gegenseitigen Handelsverkehrs keinerlei Ausfuhrprämien ohne Einwilligung des anderen Teils zu gewähren (Art. V), am 1. August 1936 vorläufig in Kraft getreten. Seine Geltungsdauer ist mit der Möglichkeit stillschweigender Verlängerung auf ein Jahr bemessen, im Schlußprotokoll den Parteien jedoch für den Fall der Nichterreichung der bei Vertragsabschluß erhofften Ziele ein außerordentliches Kündigungsrecht eingeräumt worden <sup>4)</sup>.

durch *Notenwechsel* vom  $\frac{16.}{20.}$  9. 1936 zwischen der *Tschechoslowakei* und *Guatemala* abgeschlossene Meistbegünstigungsabkommen (*Diario de Centro America* Bd. XVII Nr. 90 vom 15. 10. 1936, S. 673).

Der am 18. Juli 1936 zwischen *Frankreich* und *Polen* abgeschlossene *provisorische Handelsvertrag* (*Journal Officiel* 1936, S. 7507; *Dziennik Ustaw* 1936 Poz. 482, S. 1067) nimmt im Gegensatz zu den von Frankreich in neuerer Zeit mit dem Deutschen Reich, Großbritannien, den Niederlanden und den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Handelsverträgen (vgl. diese Zeitschr. Bd. VI, S. 603) die auf Grund der Empfehlungen der Konferenz von Stresa gewährten Begünstigungen nicht von dem Meistbegünstigungsregime aus.

1) Slg. der Gesetze u. Verordn. des Čechosl. Staates 1921 Nr. 14.

2) Slg. der Gesetze u. Verordn. des Čechosl. Staates 1936 Nr. 233.

3) Slg. der Gesetze u. Verordn. des Čechosl. Staates 1936 Nr. 233, S. 1090.

4) Zu derartigen Klauseln vgl. diese Zeitschr. Bd. IV, S. 642/3; Bd. V, S. 406;

Bd. VI, S. 114.

Die *Vereinigten Staaten von Amerika* haben die Reihe der auf Grund des Gesetzes vom 12. Juni 1934 abgeschlossenen Handelsverträge <sup>1)</sup> durch einen *Notenwechsel* mit *Ecuador* vom 12. Juni 1936 <sup>2)</sup> und durch ein *Abkommen* mit *Finnland* vom 18. Mai 1936 <sup>3)</sup> ergänzt, das beiderseitige Zollnachlässe enthält, im wesentlichen aber dazu dient, das zwischen den beiden Staaten bereits bestehende Meistbegünstigungsabkommen vom 13. Februar 1934 <sup>4)</sup> den neuen amerikanischen Handelsverträgen durch Einfügung der in diesen üblich gewordenen Klauseln <sup>5)</sup> anzugleichen.

Verschiedene Staaten haben — in Verfolg der in erster Linie von den Vereinigten Staaten von Amerika propagierten Politik der gegenseitigen Nicht-Diskriminierung <sup>6)</sup> — in ihre Handelsverträge Klauseln aufgenommen, die dem Vertragspartner für den Fall der Einführung von Einfuhrbeschränkungen eine dem Umfang des bisherigen Warenaustausches angepaßte, gerechte Behandlung gewährleisten. Als Beispiel sei Ziff. 1 des am 16. Mai 1936 zwischen der *Schweiz* und *Ecuador* abgeschlossenen *zusätzlichen Handels-Modus vivendi* <sup>7)</sup> angeführt, die lautet:

»Falls der schweizerische Bundesrat oder die Regierung von Ecuador für irgendein Ecuador oder die Schweiz berührendes Erzeugnis eine Einfuhrbeschränkung oder eine Kontingentierung aufrechterhalten oder einführen sollten, würden sie für die ähnlichen Erzeugnisse des andern Landes gerechte Kontingente festsetzen, die mindestens der Einfuhr dieser Erzeugnisse während eines repräsentativen Zeitabschnitts vor der Einführung der fraglichen Beschränkung oder Kontingentierung entsprechen würden. Außerdem würde die Einfuhrbeschränkung oder Kontingentierung derart angewandt, daß sie die Einfuhr der erwähnten Erzeugnisse so wenig als möglich behindern würde.« <sup>8)</sup>

<sup>1)</sup> Diese Zeitschr. Bd. V, S. 160, 405, 627, 870; Bd. VI, S. 116, 328, 601. Vgl. neuerdings Wallace und Fay, »Die jüngste Handelspolitik der Vereinigten Staaten« in Weltwirtschaftliches Archiv Bd. 44 (1936), S. 10ff.

<sup>2)</sup> Executive Agreement Series Nr. 93; Registro Oficial (Ecuador) Nr. 224 v. 26. 6. 1936, S. 482.

<sup>3)</sup> Finlands Författningssamlings Fördragsserie 1936 Nr. 42/3; Inhaltsangabe: Press Releases v. 23. 5. 1936, S. 503ff.

<sup>4)</sup> U. S. A. Treaty Series Nr. 868.

<sup>5)</sup> Vgl. dazu diese Zeitschr. Bd. VI, S. 329, 603.

<sup>6)</sup> Vgl. die grundsätzliche Erklärung der amerikanischen Regierung v. 1. 4. 1935; diese Zeitschr. Bd. V., S. 627f.

<sup>7)</sup> Eidgen. Ges. Slg. 1936, S. 483; Registro Oficial (Ecuador) Nr. 224 v. 26. 6. 1936, S. 483.

<sup>8)</sup> Ähnliche Vorschriften enthält der *britisch-niederländische Notenwechsel* vom 18. 12. 1935 über die Handelsbeziehungen zwischen den Niederlanden und Neufundland sowie den britischen Kolonien, Protektoraten und Mandatsgebieten (Staatsblad van het Koninkrijk der Nederlanden 1936 Nr. 91), Art. IV des am 13. 6. 1936 zwischen *Norwegen* und *Spanien* abgeschlossenen *Handelsvertrages* (Norges overenskomster med fremmede stater 1936, S. 189), Art. 5 des durch Notenwechsel vom 19. 6. 1936 zwischen der *Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion* und *Uruguay* abgeschlossenen Handels- und Zahlungs-

In mehreren Handelsverträgen ist ferner — nach dem Vorgang der von den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Abkommen <sup>1)</sup> — die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung für den Fall vorgesehen, daß eine Schädigung der eigenen Wirtschaftsinteressen durch Maßnahmen des Vertragspartners eintritt, die keine Vertragsverletzung darstellen. So heißt es in Art. 5 des am 24. Juli 1936 — in Verfolg der neuen brasilianischen Handelspolitik <sup>2)</sup> — zwischen der Schweiz und Brasilien abgeschlossenen *provisorischen Handelsabkommens* <sup>3)</sup>:

»Falls eine der beiden vertragschließenden Parteien auf irgendwelchem Gebiet irgendeine Maßnahme oder Übung einführen oder ändern sollte, die, obgleich sie keine Verletzung der Bestimmungen dieses Abkommens darstellen würde, nach der Meinung der anderen Partei die Wirkung haben müßte, irgendeinen Zweck dieses Abkommens zunichte zu machen oder zu beeinträchtigen, so soll die Partei, die eine solche Maßnahme oder Übung eingeführt oder geändert hat, schriftliche Vorstellungen oder Vorschläge der andern Partei zum Zwecke der Erzielung einer beide Teile befriedigenden Lösung der Frage in Erwägung ziehen. Wenn hinsichtlich dieser Vorstellungen oder Vorschläge nicht innerhalb einer Frist von dreißig Tagen nach Eingang ein Übereinkommen zustande kommt, so wird die Partei, die sie erhoben bzw. gemacht hat, das Recht bewahren, dieses Abkommen mittels einer Voranzeige von dreißig Tagen zu kündigen« <sup>4)</sup>.

abkommens (Moniteur Belge 1936, S. 4917), der *Notenwechsel* zur vorläufigen Regelung der Handelsbeziehungen zwischen Schweden und San Salvador v. 23. 6. 1936 (Sveriges överenskommelser med främmande makter 1936 Nr. 16); zwischen Schweden und Guatemala vom 11. 7. 1936 (Diario de Centro America Bd. XVII Nr. 34 v. 10. 8. 1936, S. 241; Sveriges överenskommelser med främmande makter 1936 Nr. 17) sowie Art. 8 des am 14. 8. 1936 zwischen Rumänien und Argentinien abgeschlossenen *Handelsvertrages* (Monitor Oficial I 1936, S. 8188).

Entsprechende Bestimmungen für den Fall der Einführung einer Devisenbewirtschaftung enthalten die Artt. 1—2 des bereits erwähnten Notenwechsels zwischen der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion und Uruguay und der ebenfalls schon erwähnte Notenwechsel zwischen Schweden und Guatemala, sowie Ziff. f des *Notenwechsels* vom 9. 7. 1936 zur vorläufigen Regelung der Handelsbeziehungen zwischen der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion und Haiti (Moniteur Belge 1936, S. 5363; Memorial des Großherzogtums Luxemburg 1936, S. 1036; Le Moniteur, Journal Officiel de la République d'Haiti, Nr. 65 v. 30. 7. 1936, S. 501) und Art. 8 des am 4. 9. 1936 zwischen Frankreich und der Dominikanischen Republik abgeschlossenen *Handelsvertrages* (Journal Officiel 1936, S. 10298).

<sup>1)</sup> Vgl. dazu diese Zeitschr. Bd. V, S. 406 Anm. 4; Bd. VI, S. 329, 603.

<sup>2)</sup> Vgl. dazu diese Zeitschr. Bd. VI, S. 332.

<sup>3)</sup> Eidgen. Ges. Slg. 1936, S. 647.

<sup>4)</sup> Ähnliche Vorschriften enthalten Art. 3 des am 28. 7. 1936 zwischen Österreich und Brasilien abgeschlossenen *provisorischen Meistbegünstigungsabkommens* (Bundesgesetzblatt 1936 Nr. 318) sowie Art. 6 des am 23. 7. 1936 zwischen Österreich und der Türkei abgeschlossenen *Übereinkommens zur Regelung des österreichisch-türkischen Warenaustausches* (Bundesgesetzblatt 1936 Nr. 305).

Der am 18. Juli zwischen *Frankreich* und *Polen* abgeschlossene *Zahlungsvertrag*<sup>1)</sup> ist zunächst dadurch bemerkenswert, daß er keine Verrechnung vorsieht und — in Anwendung von Grundsätzen, die in dieser Form zuerst in vom Deutschen Reich abgeschlossenen Verträgen niedergelegt worden sind<sup>2)</sup> — die Einfuhr französischer Waren nach Polen von dem durch die Ausfuhr polnischer Waren nach Frankreich anfallenden Devisenerlös abhängig macht, aus dem außerdem auch noch die rückständigen Schulden zum Teil beglichen werden sollen. Einen neuartigen, in ähnlicher Weise auch schon in Art. 3 des einige Tage früher, am 6. Juli 1936, abgeschlossenen *französisch-bulgarischen Zahlungsvertrages*<sup>3)</sup> vorgesehenen Weg zur schnelleren Abdeckung dieser Schulden weist Ziff. 6 Teil B des Vertrages, die den französischen Gläubigern' das Recht einräumt, ihre nicht transferierbaren polnischen Guthaben zum Ankauf polnischer Waren zu benutzen, die nach dritten Ländern ausgeführt werden sollen. Dieser zusätzliche Export darf allerdings nur nach Märkten geleitet werden, die von Polen nicht oder nur unbedeutend beliefert werden, und ist außerdem an die Bedingung geknüpft, daß die Gläubiger 35% des Devisenerlöses der Bank von Polen zur Verfügung stellen<sup>4)</sup>.

Das am 28. Juli 1936 zwischen dem Export Credits Guarantee Department und der Russischen Handelsvertretung in London abgeschlossene *britisch-russische Agreement relating to Guarantees in connection with the Export to the Soviet Union of Goods Manufactured in the United Kingdom*<sup>5)</sup>, durch das der sowjetrussischen Regierung ein Kredit von 10 Millionen £ eingeräumt wird, dient dem Zweck, den Absatz britischer Waren in der Sowjetunion zu fördern<sup>6)</sup>. Der sowjetrussische Handelsvertreter hat in einem besonderen Schreiben diesen Zweck an-

1) Journal Officiel 1936, S. 7520; Dziennik Ustaw 1936 Poz. 482, S. 1118.

2) Vgl. diese Zeitschr. Bd. V, S. 164; Bd. VI, S. 114 Anm. 2.

3) Journal Officiel 1936, S. 7308; Durjaven Vestnik 1936, S. 2849.

4) In ähnlicher Weise gibt Art. 14 des am 2. 9. 1936 zwischen *Großbritannien* und der *Türkei* abgeschlossenen *Handels- und Clearingvertrages* (Cmd. 5274) den britischen Gläubigern das Recht, ihre nicht transferierbaren Guthaben zum Ankauf bestimmter türkischer Waren zu benutzen und diese in das Vereinigte Königreich zu exportieren. Von dem Devisenerlös müssen 30% der türkischen Zentralbank zur Verfügung gestellt werden.

Art. II des *bulgarisch-schweizerischen Clearingvertrages* vom 11. 7. 1936 (Eidgen. Ges. Slg. 1936, S. 545; Durj. Vestn. 1936, S. 2817) und die von *Finland* am 20. 6. 1936 mit der *Türkei* und am 27. 10. 1936 mit *Bulgarien* abgeschlossenen *Clearingverträge* (Finlands Författningssamlings Fördragsserie 1936 Nr. 32, 52) sehen zur Förderung des Zahlungsverkehrs dreiseitige Kompensationen mit dritten Verrechnungsländern vor.

5) Cmd. 5253.

6) Zu dem britisch-sowjetrussischen Handelsabkommen vom 16. 2. 1934, in dem für den gegenseitigen Warenaustausch ein festes Verhältnis festgelegt worden ist, vgl. diese Zeitschr. Bd. IV, S. 637.

erkannt und zugesichert, daß die sowjetrussische Regierung den Kredit bis zum 30. September 1937 in voller Höhe durch Bestellung britischer Waren ausnutzen werde.

Das *amerikanisch-russische Handelsabkommen* vom 13. Juli 1935 <sup>1)</sup>, dem die Zusage der sowjetrussischen Regierung zugrunde lag, innerhalb eines Jahres Waren bis zum Wert von mindestens 30 Millionen Dollar aus den Vereinigten Staaten zu beziehen, ist durch Notenwechsel vom 11. Juli 1936 <sup>2)</sup> unter denselben Bedingungen <sup>3)</sup> um ein weiteres Jahr verlängert worden.

Mit den am 11. August 1936 zwischen *Frankreich* und *Italien* unterzeichneten *Handels-Modus vivendi* <sup>4)</sup> und *Zahlungskompensationsvertrag* <sup>5)</sup>, die beide am 15. August 1936 in Kraft getreten sind, sind die durch die Sanktionsmaßnahmen unterbrochenen Handelsbeziehungen zwischen den beiden Staaten wieder aufgenommen worden <sup>6)</sup>.

### III. Sonstige Abkommen

*Frankreich* hat am 2. April 1936 mit *Österreich* ein am 16. Juli 1936 ratifiziertes *Übereinkommen über die kulturellen und künstlerischen Beziehungen* <sup>7)</sup> abgeschlossen, dem am 3. Juni 1936 die Unterzeichnung eines *französisch-schwedischen Abkommens über die gegenseitigen Beziehungen auf dem Gebiete der Wissenschaft, der Literatur und des Schulwesens* <sup>8)</sup> gefolgt ist. Während sich das französisch-schwedische Abkommen darauf beschränkt, die Rechtsstellung der untereinander auszutauschenden Professoren und Lektoren im Sinne einer weitgehenden Gleichstellung mit den einheimischen Lehrkräften zu regeln (Artt. 2—7) und die grundsätzliche Gleichwertigkeit der beiderseitigen Abschluß-

<sup>1)</sup> Vgl. diese Zeitschr. Bd. V, S. 870.

<sup>2)</sup> Press Releases vom 11. 7. 1936, S. 21.

<sup>3)</sup> Siehe dazu Notenwechsel v.  $\frac{9}{13}$  7. 1936: Press Releases v. 18. 7. 1936, S. 35.

<sup>4)</sup> Journal Officiel 1936, S. 8750; Gazzetta Ufficiale 1936, S. 3098.

<sup>5)</sup> Journal Officiel 1936, S. 8751.

<sup>6)</sup> Zu demselben Zweck hat Italien am 12. 8. 1936 mit Griechenland (Gazzetta Ufficiale 1936, S. 3080), am 25. 8. 1936 mit Norwegen (Gazzetta Ufficiale 1936, S. 3061), am 31. 8. 1936 mit der Tschechoslowakei (Gazzetta Ufficiale 1936, S. 3071), am 5. 9. 1936 mit Schweden (Gazzetta Ufficiale 1936, S. 3065; Sveriges överenskommelser med främmande makter 1936 Nr. 15), am 22. 9. 1936 mit Litauen (Gazzetta Ufficiale 1936, S. 3328; Vyriausybes Zinios I 1936 Nr. 555), am 28. 9. 1936 mit Finnland (Finlands Författningssamlings Fördragserie 1936 Nr. 44; Gazzetta Ufficiale 1936, S. 3342), am 30. 9. 1936 mit Bulgarien (Gazzetta Ufficiale 1936, S. 3327), am 6. 10. 1936 mit Estland (Riigi Teataja 1936, S. 1848), am 3. 11. 1936 mit der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion (Memorial des Großherzogtums Luxemburg 1936, S. 1218) und am 6. 11. 1936 auch mit Großbritannien (Cmd. 5306, 5307) Vereinbarungen abgeschlossen.

<sup>7)</sup> Journal Officiel 1936, S. 8995; Bundesgesetzblatt 1936, S. 717ff.

<sup>8)</sup> Sveriges överenskommelser med främmande makter 1936 Nr 12.